**Konferenz der Kantonalen Justiz-**

**und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)**

Generalsekretariat

Haus der Kantone

Speichergasse 6
Postfach

3000 Bern 7

 Bern, 31. März 2014

**Vernehmlassung Fernmeldeverordnung**

Sehr geehrter Herr Generalsekretär 

In der Revision der **Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)** ist für die Strafverfolgung einzig die Neufassung von Art. 3 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 FDV von Bedeutung. Diese Bestimmung regelt die Ausnahmen von der Meldepflicht. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst d FDV sind Anbieterinnen, deren Jahresumsatz mit Fernmeldediensten in der Schweiz weniger als CHF 500‘000 beträgt, von der Meldepflicht ausgenommen. Gemäss dem Erläuterungsbericht würden heute ca. 181 von 456 Anbieterinnen nicht mehr meldepflichtig sein. Da 77 von diesen 181 Anbieterinnen Adressierungselemente nutzen, müssten sie gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a weiterhin gemeldet werden. Es verbleiben somit 104 Anbieterinnen ohne Meldepflicht. Nach geltendem BüPF entfällt für diese 104 Anbieterinnen die Mitwirkungspflicht bei Überwachungsmassnahmen, da nur meldepflichtige Dienstleister mitwirkungspflichtig sind. Im bundesrätlichen Entwurf der Revision des BüPF wird die Meldepflicht als Kriterium für die Mitwirkungspflicht bei Überwachungsmassnahmen gestrichen.

Das BAKOM gibt als Grund für die Lockerung der Meldepflicht die grosse und unüberblickbare Zahl von Anbieterinnen an. Gemäss BAKOM müsste es weltweit Anbieterinnen von Fernmeldediensten zu einer Meldung anhalten, sobald diese Anbieterinnen Kundenbeziehungen in die Schweiz pflegen. Dem BAKOM geht es also letztlich um die Verkleinerung des eigenen Verwaltungsaufwandes. Für diesen Vorteil soll hingenommen werden, dass die Kundschaft von ca. 104 Anbieterinnen in der Schweiz mindestens bis zum Inkrafttreten der Revision des BüPF nicht mehr überwacht werden kann. Dabei geht es immerhin um 22% aller Fernmeldeanbieter in der Schweiz. Das BAKOM

 Seite 2

erachtet diese Lücke als akzeptabel, indem es den Umsatz dieser Unternehmen in der Schweiz in Relation zum Umsatz aller Anbieterinnen auf dem schweizerischen Fernmeldemarkt stellt. Dass dieser Marktanteil klein ist (nur 0.1 % des Umsatzes des schweizerischen Marktes für Fernmeldedienste), ist logisch, wenn die Meldepflicht an einem Mindestumsatz anknüpft. Interessant zu wissen wäre jedoch, wie viele Kunden in der Schweiz die Fernmeldedienstleistungen dieser 104 Anbieterinnen aktuell in Anspruch nehmen. Gestützt auf diese Anzahl könnte das Risiko einer Überwachungslücke besser eingeschätzt werden. Zudem ist nicht auszuschliessen, dass nach Bekanntwerden dieser Überwachungslücke in der Öffentlichkeit Tätergruppierungen für ihre Kommunikation gezielt die Fernmeldedienstleistungen dieser 104 Anbieterinnen nutzen werden, um eben gerade der Überwachung durch die Strafverfolgungsbehörden zu entgehen.

Entscheidend ist meines Erachtens auch die Frage, welche Änderungen die Räte am Entwurf des Bundesrates noch vornehmen werden und wann die Revision schliesslich in Kraft treten kann. Der Ständerat hat zwar mit deutlichem Mehr den Gesetzesänderungen im BüPF zugestimmt, nach meiner Einschätzung dürfte aber im Nationalrat die Kontroverse grösser werden. Wegen diesen Unsicherheiten sollte die Teilrevision von Art. 3 FDV zurückgestellt werden, bis klar ist, ob die von den Räten verabschiedete Fassung des BüPF die Mitwirkungspflicht bei Überwachungsmassnahmen tatsächlich nicht mehr an die Meldepflicht beim BAKOM knüpft. Wenn dies der Fall sein sollte, so spricht nach dem Inkrafttreten des revidierten BüPF nichts mehr gegen die im Entwurf der FDV vorgesehene Lockerung der Meldepflicht i.S.v. Art. 3 Abs. 1 Bst. d FDV.

Die übrigen Änderungen der FDV betreffen technische Fragen und den Konsumentenschutz, gegen die es aus Sicht der Strafverfolger nichts einzuwenden gibt.

Mit freundlichen Grüssen

Präsident SSK I CPS

Rolf Grädel